



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens – Gemarkung: Sanne-Kerkuhn	102
Bekanntmachung gemäß § 8 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit gültigen Fassung im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens - Gemarkung: Lohne	102
Bekanntmachung der 1. Änderungsverordnung zur 4. Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht	103
Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der ABS „Drömling“ GmbH	103
Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens – Gemarkung: Waddekath	103
Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2014 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates	104
<b>2. Hansestadt Salzwedel</b>	
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze	104
<b>3. Stadt Kalbe (Milde)</b>	
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	104
<b>4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Salzwedel</b>	
Bekanntmachung – Anordnung der Vorläufige Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib	109
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im FLT GRB Seebenau-Andorf, Verf.-Nr. 39GRB061 und FLT Salzwiesen-Arendsee, Verf.-Nr. 39SAW181“	109
Bekanntmachung der 2. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage	110
<b>5. Kreiskirchenamt Salzwedel</b>	
Bekanntmachung des Kirchspiels Groß Chüden - Schließung und Entwidmung Teilfläche Friedhof Pretzier	111
<b>6. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2022	111
<b>7. Zweckverband Breitband</b>	
Bekanntmachung Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	111

#### Altmarkkreis Salzwedel

#### BEKANNTMACHUNG

#### des zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Geestferkel GmbH  
Düingstrup 2  
27793 Wildeshausen

Antragsdatum: 05.06.2020

Aktenzeichen: V7010026

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen (Fermanox-Anlage) zur Tränk- und Brauchwasserversorgung einer Sauenanlage und einer Biogasanlage in der Gemarkung Sanne-Kerkuhn

Die Geestferkel GmbH beantragte am 05.06.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung aus zwei Brunnen zur Tränk- und Brauchwasserversorgung einer Sauenanlage und einer Biogasanlage in der Gemarkung Sanne-Kerkuhn. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt 12.650 m³/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben hat, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabensbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten.
- Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der Stauerverbreitung eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 ff. UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Der Förderhorizont der Brunnen entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 3, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer mit einer Mächtigkeit von 10 m im Bereich der Brunnenstandorte aufweist, sodass sich die förderbedingten Absenkungen auf den gespannten GWL 3 beschränken und sich nur im Bereich von geologischen Fenstern auf die oberflächennahen Wasserstandsverhältnisse im Grundwasser übertragen können. Daher ergeben sich keine förderbedingten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt im Untersuchungsgebiet.
- Nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind durch die geplante Grundwasserentnahme nicht zu erwarten, da diese im hydrogeologischen Ein-

flussbereich der Brunnen nicht vorhanden sind und der Grundwasserflurabstand 5-10 m u. GOK beträgt.

- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper NI10\_1 „Jeetzel Lockergestein rechts“. Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und einen schlechten chemischen Zustand und entspricht damit nicht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da am Vorhabenstandort von einer ausreichenden Grundwasserneubildung ausgegangen werden kann.

#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 11.08.2021

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

#### Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

**Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), in der zurzeit gültigen Fassung im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.**

Antragsteller: Steffen Cossbau, Gersteelter Weg 1 9, 29410 Salzwedel  
Aktenzeichen: W701 3501  
Vorhaben: Herstellung Gewässer Kiessand tage Lohne (Ausgleich)

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Lohne  
Flur-Flurstück: 1-0/33

Vorhaben: Im Rahmen der Abschlussrekultivierung des Kiessandtagebaus Lohne sollen Ausgleichshabitate für Vogel- und Amphibienarten geschaffen werden. Daher ist geplant, innerhalb des Tagebaus ein Temporärgewässer mit drei Senkenbereichen herzustellen.

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage I Nummer 1 3.18.2 des UVPG.

Das UVPG sieht hier eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzel falls nach (§ 7 II UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer ausbau i.S. von § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, (8081. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BOB! I S. 2254,2255), handelt.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird ausschließlich auf den Flächen des Vorhabenträgers umgesetzt.
- Gebiete des Naturschutzes auch außerhalb des Vorhabengebietes sind nicht betroffen.
- Durch die Errichtung des Temporärgewässers zu befürchtende negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht ermittelt worden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

#### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (14. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

#### Erste Änderungsverordnung zur Vierten Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

##### Artikel 1

Die Vierte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht vom 25.08.2021 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „16. September 2021“ durch die Angabe „7. Oktober 2021“ ersetzt.

##### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2021 in Kraft.

Salzwedel, den 15.09.2021

Ziche  
Landrat

**Hinweis:** Hiermit wird die ortsübliche Bekanntmachung der Ersten Änderungsverordnung zur Vierten Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich nachgeholt. Die Rechtsverordnung wurde am 15.09.2021 auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) bekanntgemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 313 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 312 eingesehen werden.

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

### Bekanntmachung

#### gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafterversammlung der ABS „Drömling“ GmbH hat am 07.09.2021 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2020 – 31.12.2020 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer

gemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Bereichen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 festgestellt und der Geschäftsführerin sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 849,80 EURO wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **30.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021** im Sekretariat der Geschäftsführung der ABS „Drömling“ GmbH in der Straße der Jugend 6 in 38486 Klötze zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 15.09.2021

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

### BEKANNTMACHUNG des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: BBC Brunnen GbR.  
Rade 4  
29378 Wittingen

Antragsdatum: 05.03.2021

Aktenzeichen: G7019002

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Beregnung von Flächen in der Gemarkung Waddekath

Die BBC Brunnen GbR beantragte am 05.03.2021 die Neuerteilung (Verlängerung) einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die seit 1991 ausgeübte Grundwasserförderung aus einem Brunnen zur Beregnung von Flächen in der Gemarkung Waddekath. Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt wie bisher bis zu 113.938 m<sup>3</sup>/a.

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vor.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit das Ergebnis der Vorprüfung mitgeteilt. Anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ist festzustellen, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt. Durch die Gewässerbenutzung sind aus heutiger Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens am beantragten Standort ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabenbedingten Grundwasserstandabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten.
- Der Förderhorizont der Brunnen entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 1, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum ansteht. Die förderbedingten Absenkungen beschränken sich auf einen Umkreis von 650 m im Norden und 670 m im Süden. Das südlich gelegene FFH-Gebiet befindet sich für die genehmigte Menge nicht im prognostizierten Absenkungsbereich.
- Nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind durch die geplante Grundwasserentnahme nicht zu erwarten. Im hydrogeologischen Einflussbereich des Brunnens beträgt der Grundwasserflurabstand 3-10 m u. GOK.
- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper NI 4\_2104 „Ise Lockergestein links“. Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und einen guten chemischen Zustand und entspricht damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und § 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da am Vorhabenstandort von einer ausreichenden Grundwasserneubildung ausgegangen werden kann (ca. 135 mm/a).

#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen,

ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 13.09.2021

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2014 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 13.09.2021 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss-Nr. 321/2021 die Jahresrechnung 2014 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2014 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **29.09.2021 bis einschließlich 06.10.2021** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 15.09.2021

Ziche  
Landrat

Hansestadt Salzwedel

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18. August 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Salzwedel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Jeetze vom 07. Oktober 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel Nr. 12 vom 18. November 2015, S. 127, zuletzt geändert am 01. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten 11,89 € / ha für das Kalenderjahr 2021.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt einschließlich der Verwaltungskosten 26,02 € / ha für das Kalenderjahr 2021.

### § 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der geänderten Satzung neu zu fassen.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 25. August 2021

gez. Blümel  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Stadt Kalbe (Milde)

**Beschluss: Nr.: 4 vom 29.04.2021** **Zu TOP: 9**  
**öffentlich**

**Gegenstand des Beschlusses:** Beschluss der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Amt:	Bürgermeister	Az.:	Sitzungsdatum:	29.04.2021
------	---------------	------	----------------	------------

**Gesetzliche Grundlage:** § 10 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) beschließt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) in anliegender Form.

**Begründung:**

Die bisherige Hauptsatzung entspricht zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr in allen Teilen den gesetzlichen Gegebenheiten bzw. den Anforderungen und Örtlichkeiten der Stadt Kalbe (Milde). Da z. T. wesentliche Bestandteile der Hauptsatzung überarbeitet wurden, ist eine neue Hauptsatzung zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des	21
Tatsächlich besetzt:	21
Davon anwesend:	16
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen:	0
Ja-Stimme:n	14
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltung:	1

angenommen

abgelehnt

Kalbe (Milde), den 29.04.2021

gez. O. Cyris  
Stadtratsvorsitzende

K. Ruth  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S.288) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### 1. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) zeigt in einem gespaltenem Schild auf der einen Seite in Silber den halben brandenburgischen bzw. altmärkischen roten Adler, auf der anderen Seite in Gold zur Hälfte ein rotes Kalb. Die Blasonierung des Wappens lautet: „Gespalten von Silber und Gold, vorn am Spalt ein halber roter Adler mit goldener Bewahrung, hinten aus dem Schildrand hervorbrechend ein rotes Kalb.“
- (2) Die Gemeindeflagge der Stadt Kalbe (Milde) ist eine zweistreifige Flagge. Bei der vertikalen Streifung sind der erste (mastseitige) Streifen rot und der zweite Streifen gelb. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen rot und der untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Ldkrs. Altmarkkreis Salzwedel“

### II. ABSCHNITT ORGANE § 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3-5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.
- (4) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

## §4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der jeweilige Vermögenswert 30.000 € übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
- c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt
- d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- f) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
- h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt.
- i) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S. 10 bis S. 15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister In allen übrigen Fällen bleibt der § 45 der KVG LSA unberührt.

## §5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Hauptausschuss
  2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den Bauausschuss
  3. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA den Finanz- und Sozialausschuss
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

## §6 Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seine allgemeinen Vertreter in der entsprechenden Reihenfolge mit seiner Vertretung. Sind auch diese verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
  - a) die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der jeweilige Vermögenswert 10.000 € übersteigt und 30.000 € nicht übersteigt
  - b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
  - c) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
  - d) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
  - e) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.

## §7 Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die

stärksten, entscheidet das vom Stadtratsvorsitzenden zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt. Bei Verzicht können im gegenseitigen Einvernehmen anderslautende Regelungen getroffen werden.

- (2) Der Bauausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Bauausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bauausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Bauausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (5) Dem Bauausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

- a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- b) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
- c) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- d) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

## §8 Beratender Ausschuss / Finanz- und Sozialausschuss

- (1) Der Finanz- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.
- (2) Der Finanz- und Sozialausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Finanz- und Sozialausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## §9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## §10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## §11 Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde).
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht überschreiten.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000 €, Niederschlagungen bis 2.000 € und den Erlass bis 1.000 €.
- (5) Der Bürgermeister ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 zuständig für Vergaben bis 10.000 €.

- (6) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
- (8) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.
- (9) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (10) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 IVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S.9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt.
- (11) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (12) Der Bürgermeister ist zuständig für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
- (13) Zur Erfüllung des Unterrichts- und Auskunftsanspruchs des ehrenamtlichen Mitglieds der Kommunalvertretung im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA wird der Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprechend tätig werden, wenn eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich ist.
- (14) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 KVG LSA jeweils einen Bediensteten als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters sowie als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „1. stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „2. stellvertretender Bürgermeister“.
- (15) Die stellvertretenden Bürgermeister können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## § 12

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit im Sinne des § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 13

#### Ortschaften

- (1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 81 ff KVG LSA.
- (2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:
  - a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
  - b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
  - c) die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
  - d) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
  - e) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
  - f) die Ortschaft Güssefeld
  - g) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
  - h) die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
  - i) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
  - j) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
  - k) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
  - l) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau

- m) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
- n) die Ortschaft Wernstedt
- o) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
- p) die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

## § 14

### Ortschaftsorgane

- (1) In den Ortschaften werden als Organe der Ortschaftsverfassung ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister bzw. alternativ ein Ortsvorsteher eingeführt.
- (2) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates aus seiner Mitte gewählt. Ebenso wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ortsbürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher
Ortschaft Winkelstedt:	Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

## § 15

### Wirkungskreis der Ortschaftsräte / Anhörung

- (1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel zuständig für:
  - a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
  - b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
  - c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Umdarm Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- (2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:
  - a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in der jeweiligen Ortschaft,
  - c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemein-

- destraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt
- e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
- f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.
- i) bei der Bestimmung und der wesentlichen Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die Hauptsatzung
- (3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

## § 15a

### Wirkungskreis des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.

Er nimmt die nach § 15 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

## § 16

### Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

- (1) Die Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

## IV. ABSCHNITT

### UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

## § 17

### Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 18

### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## § 19

### Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid gemäß der §§ 26, 27 KVG LSA über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 KVG LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) ist ausgeschlossen.

## V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

## § 20

### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Satzung über Ehrenausszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde).

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 21

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA im Internet unter der Internetadresse [www.stadt-kalbe-milde.de](http://www.stadt-kalbe-milde.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Bekanntmachungskästen der Stadt Kalbe (Milde) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Rathaus/Nerwaltungsgebäude (Standort angeben) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- Der Text anderweitig bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann ebenfalls im Internet unter [www.stadt-kalbe-milde.de](http://www.stadt-kalbe-milde.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der o.g. Internetadresse zugänglich gemacht werden.
- Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 7 öffentlich bekannt gegeben. Die Wahlbekanntmachung gilt mit dem Tag des Aushanges als bewirkt.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung ausschließlich im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Dienststunden erfolgen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an den dafür bestimmten Aushangkästen bewirkt.
- (6) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann zusätzlich in der
- Altmarkzeitung - örtliche Seite für die Stadt Kalbe (Milde) -  
Volksstimme - Gardelegener Kreisanzeiger -**
- hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.
- (8) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:
- a) Ortschaft Kalbe (Milde) Aushangkästen in Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus  
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 18 a, am Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
  - b) Ortschaft Altmersleben Aushangkästen in Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle  
Ortsteil Butterhorst, gegenüber Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
  - c) Ortschaft Badel Aushangkästen in Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 2 a, am Feuerwehr-Gerätehaus Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank  
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
  - d) Ortschaft Brunau Aushangkästen in Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 34, Kaufhalle Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15  
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16
  - e) Ortschaft Engersen Aushangkästen in Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle
  - f) Ortschaft Güssefeld Aushangkästen in Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 26
  - g) Ortschaft Jeetze Aushangkästen in Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz  
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

- h) Ortschaft Jeggeleben Aushangkästen in Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Mollenhauer Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz
- i) Ortschaft Kahrstedt Aushangkästen in Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19 a und 21 Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9 a, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Ortschaft Kakerbeck Aushangkästen in Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121 Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41 Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18
- k) Ortschaft Neuendorf am Damm Aushangkästen in Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr. 16, an der Buswarte Halle Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- l) Ortschaft Packebusch Aushangkästen in Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58 c, vor Bäckerei Wischeropp Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. Sa, Dorfgemeinschaftshaus
- m) Ortschaft Vienau Aushangkästen in Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11 Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 3 Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 42 Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
- n) Ortschaft Wernstedt Aushangkästen in Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
- o) Ortschaft Winkelstedt Aushangkästen in Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle
- p) Ortschaft Zethlingen Aushangkästen in Ortsteil Zethlingen, gegenüber Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 72, neben Bushaltestelle gegenüber Friedhof Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19
- (9) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:
- a) Kalbe (Milde)  
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus  
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 18 a, am Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
- b) Altmersleben  
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle Ortsteil Butterhorst, gegenüber Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- c) Badel  
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 2 a, am Feuerwehr-Gerätehaus Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
- d) Brunau  
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 34, Kaufhalle Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15 Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16
- e) Engersen  
Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle
- f) Güssefeld  
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 26
- g) Jeetze  
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
- h) Jeggeleben  
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Mollenhauer Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr.1 4, am Kriegerdenkmal Ortsteil Zierau, Zierau Nr.12, am Dorfplatz
- i) Kahrstedt  
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19 a und 21 Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9 a, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Kakerbeck

Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121 Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41 Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

- k) Neuendorf am Damm  
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.16, an der Buswarte Halle Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- l) Packebusch  
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58 c, vor Bäckerei Wischeropp Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. Sa, Dorfgemeinschaftshaus
- m) Vienau  
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11 Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 3 Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 42 Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
- n) Wernstedt  
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
- o) Winkelstedt  
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle
- p) Zethlingen  
Ortsteil Zethlingen, gegenüber Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 72, neben Bushaltestelle gegenüber Friedhof Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### §22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### §23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 09.05.2019 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 03.09.2021



K. Ruth  
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)

**Beschluss:** Nr.: 1 vom 02.09.2021 Zu TOP: 7

**öffentlich**

**Gegenstand des Beschlusses:** Beitrittsbeschluss Hauptsatzung

1 Amt: 1 Bürgermeister jAz.: j 1 Sitzungsdatum: j 02.09.2021

Beratunasfolae	Termin	Entscheiduna
Hauptausschuss	19.08.2021	Empfehlung
Stadtrat	02.09.2021	Entscheidung

**Gesetzliche Grundlage:** §§ 10 KVG LSA

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) beschließt:  
dass die Stadt Kalbe (Milde) ihren Beitritt zu der durch Punkt I des Genehmigungsbescheides des Altmarkkreises Salzwedel vom 02.08.2021 (AZ. 0.82.4/1510/19-02) geänderten Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) erklärt und die Satzung insgesamt in ihrer geänderten Form als ihre Hauptsatzung annimmt.

### Begründung:

Gemäß § 10 KVG LSA hat jede Kommune eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist bzw. was für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten darstellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Hauptsatzung wurden durch die Kommunaufsichtsbehörden Korrekturmöglichkeiten angezeigt, um die Rechtmäßigkeit der Satzung zu garantieren.

Dem soll mit dem Beitrittsbeschluss gefolgt werden.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des 21  
Tatsächlich besetzt: 21

Davon anwesend: 15  
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen: 0  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenenthaltung: 0

angenommen

abgelehnt

Kalbe (Milde), den 02.09.2021

gez. O. Cyris  
Stadtratsvorsitzende

gez. M. Dietrich-Beckers  
Stellv. Bürgermeister

## Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 02.08.2021 unter dem Aktenzeichen 0.82.4/1510/21-01 genehmigt.

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib

Salzwedel, den 01.09.2021

## Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Besitzregelung

### I. Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Potzehne - Parleib wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

**mit Wirkung zum 01.10.2022**

die vorläufige Besitzregelung angeordnet.

Die Eigentümer, der zum BOV Potzehne - Parleib gehörenden Flurstücke, werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

### III. Hinweise

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise über die neuen Besitzstücke, die auch jeder Teilnehmer separat zugeschickt bekommt, liegen in der Zeit

**von Montag, den 04.10.2021 bis Freitag, den 15.10.2021**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106

während der Dienststunden/ Öffnungszeiten, nur nach telefonischer Absprache, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ohne Terminvereinbarung kann eine Einsicht in die Unterlagen nicht garantiert werden.

Termine sind vorab Montag bis Donnerstag von 7.00 – 11.00 Uhr unter der Telefonnummer 03901/846 - 135 zu vereinbaren.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

**am Dienstag, den 19.10.2021 von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

und **am Mittwoch, den 20.10.2021 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Gardelegen OT Potzehne

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird gebeten, diesen Termin zur Auskunftserteilung (nur nach telefonischer Vereinbarung) wahrzunehmen. Termine können vorab telefonisch unter der Telefonnummer 03901-846135 (Montag – Donnerstag von 7.00 – 11.00 Uhr) vereinbart werden.

Eine Erläuterung ohne Terminvereinbarung kann nicht garantiert werden.

Informationen zur Besitzregelung sind auch im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/> hier unter Flurneuordnung/Bodenordnung/Potzehne-Parleib einzusehen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

### IV. Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist über den

vorstehenden Regelungen informiert worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Die Hofraumflurstücke wurden im Verlauf der Vermessungsarbeiten innerhalb der Ortslagen Potzehne und Parleib den Eigentümern angezeigt und mit ihnen verhandelt. Eine erneute Anzeige erfolgt daher nicht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung liegt auch im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass aufgrund der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann. Im Übrigen ist es dringend, die Nachteile schnellstmöglich zu beseitigen, die durch den Ausbau von Wegen, Gewässern und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alffaltmarkds>.

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)  
Akazienweg 25, 39576 Stendal  
Telefon: +49 3931 633-0  
Telefax: +49 393 633-100  
E-Mail: [PoststelleSDL\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle ALFF Altmark  
Goethestraße 3 + 5, 29410 Salzwedel  
Telefon: +49 3901 846-0  
Telefax: +49 3901 846-100  
E-Mail: [PoststelleSAW\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Im Auftrag

gez.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 13.09.2021

**Freiwilliger Landtausch Salzwiesen-Arendsee, Verf.-Nr.: 39SAW181**

**Freiwilliger Landtausch Grünes Band – Seebenu-Andorf, Verf.-Nr.: 39GRB061**

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschlüssen vom 01.09.2021 und 02.09.2021 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark die zwei o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Den freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Flurstücke:

**Freiwilliger Landtausch Salzwiesen-Arendsee**, Altmarkkreis Salzwedel

Gemeinde Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Salzwedel

Flur 9, Flurstück 22/1

Flur 13, Flurstücke 13, 12/1, 48/1

Stadt Arendsee

Gemarkung Arendsee,

Flur 13, Flurstück 258

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 9,3303 ha.

**Freiwilliger Landtausch Grünes Band – Seebenau-Andorf**, Altmarkkreis Salzwedel

Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Andorf,

Flur 6, Flurstücke 4/1, 100/9

Gemarkung Seebenau

Flur 9, Flurstück 406

Die Größe des Verfahrensgebietes umfasst eine Fläche von 7,8209 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag  
gez. Gerchel

## **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

## **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

(ALFF) - Flurneuordnungsbehörde -  
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5  
29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage  
Verf.-Nr. SAW 4.035  
Salzwedel, den 14.09.2021

## **Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungsanordnung**

### **I. Beschluss zur 2. Änderung**

In dem Bodenordnungsverfahren Apenburg Feldlage nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. Neuf. d. Bek. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, angeordnet mit Beschluß vom 10.07.2013 (Abl. Altmarkkreis Salzwedel vom 24.07.2013, S. 102), geändert durch Beschluß zur 1. Änderung vom 13.05.2019 (Abl. Altmarkkreis Salzwedel vom 05.06.2019, S. 52), wird gem. §8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. §63 Abs. 2 LwAnpG die 2. Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet. Bezogen auf die Gebietsabgrenzung gemäß des Beschlusses vom 10.07.2013 wird das Verfahrensgebiet nunmehr lediglich geringfügig durch Zuziehung und Ausschluss von Flurstücken entsprechend § 8 Abs. 1 FlurbG geändert und erhält eine neue Abgrenzung in der Fassung der 2. Änderung.

Dazu werden

- gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 27,6513 ha zum Verfahren hinzugezogen:  
Gemarkung Apenburg, Flur 1, Flurstücke 46, 47, 214/45, 215/45, 216/45  
Gemarkung Apenburg, Flur 5, Flurstück 10/2, 11, 12, 13 (Weg), 17/2, 17/3, 17/4, 17/22, 17/24, 17/25, 23, 24/1, 24/2, 25  
Gemarkung Baars, Flur 1 Flurstücke 30, 166/19, 167/19, 168/19, 188/31, 190/19, 191/19, 192/19  
Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstücke 68, 302/71  
Gemarkung Recklingen, Flur 2, Flurstück 585/160 (Weg)  
Gemarkung Siedentramm, Flur 2, Flurstücke 12/1, 12/2, 12/3, 14/1, 14/2, 14/6, 332, 333, 334, 335
- gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die nachfolgenden Flurstücke mit insgesamt ca. 24,4178 ha vom Verfahren ausgeschlossen:  
Gemarkung Apenburg, Flur 15, Flurstück 20  
Gemarkung Cheinitz, Flur 1, Flurstücke 1, 3/1, 3/2, 18, 19, 25, 105/3, 106/3, 107/3, 108/3  
Gemarkung Recklingen, Flur 1, Flurstück 336  
Gemarkung Saalfeld, Flur 1, Flurstück 70, 71  
Gemarkung Saalfeld-Fleetmark, Flur 1, Flurstück 68

Die nunmehr zum Verfahren gehörenden Flurstücke sind im Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist und ausgelegt wird, aufgeführt. Das veränderte Verfahrensgebiet hat nun eine Größe von ca. 1670 ha. Es ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden ausgelegten **Gebietskarte** orangefarbig dargestellt. Die Unterlagen zur 2. Änderungsanordnung sowie ergänzende Bestimmungen und Hinweise sind auch auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark) unter Flurneuordnung -> Bodenordnungsverfahren im Altmarkkreis Salzwedel -> Apenburg Feldlage einzusehen.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird hiermit die sofortige Vollziehung der 2. Änderungsanordnung angeordnet, um eine zügige und rasche Durchführung des BOV Apenburg ohne weiteren Aufschub zu gewährleisten, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 2. Änderungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Begründung zur Änderung des Verfahrensgebietes und der sofortigen Vollziehung (verkürzt):**

Der im Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens im Bereich Klein Apenburg erklärte Neuordnungsverzicht und die daraus resultierende 1. Änderung des Verfahrensgebietes mit dem dementsprechenden Gebietsausschluss wurde in einem gerichtlichen Verfahren für unzulässig erklärt.

Aufgrund begründeter Einwendungen gegen den Inhalt des Beschlusses vom 13.05.2019 zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes erfolgte eine umfassende Überprüfung und Überarbeitung der nicht rechtswirksam gewordenen geänderten Gebietsabgrenzung.

Unter Beachtung der Anforderungen an eine weitestmögliche Erreichung der Ziele und Zwecke der 2013 angeordneten Bodenordnung und der Belange der Teilnehmer aus den Widerspruchsverfahren in 2013 und 2019 wurde eine Neubewertung des Regulierungsbedarfes vorgenommen und das Verfahrensgebiet auf ein damit zu vereinbarendes Gebiet nur geringfügig erweitert bzw. reduziert.

Die neue, aber im Wesentlichen bisherige Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus 2013 erfolgte unter Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsgebiet und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte.

Das ALFF Altmark ordnet als örtlich und sachlich zuständige Flurneuordnungsbehörde die sofortige Vollziehbarkeit der 2. Änderungsanordnung vom 14.09.2021 sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten privaten Grundeigentümer und der Gemeinde Apenburg-Winterfeld im BOV Apenburg gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von Amtswegen an.

### **III. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

### **IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (für zugezogene Flurstücke unter Ziff. I.1.)**

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet.

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des ALFF Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

V. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken.

Hinweis:

Ergänzende gesetzliche Bestimmungen und Hinweise zu Ziff. III. und IV. sind im Anhang zum Bodenordnungsbeschluss vom 10.07.2013 aufgeführt, sind Bestandteil der 2. Änderungsanordnung und werden nochmals ausgelegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 2. Änderungsanordnung des Bodenordnungsverfahrens Apenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt. Da in mehreren Gemeinden zu unterschiedlichen Zeiten bekannt gemacht wird, ist für den Teilnehmer die Bekanntmachung an seinem Wohnort maßgeblich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

gez. Dr. Schröder

(Dienstsiegel)

**Vorstehender Beschluss (I) nebst Anordnung (II) mit jeweils ausführlicher Begründung, die Gebietskarte, das Flurbereinigungsverzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) und die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (IV) sowie der Anhang zum Bodenordnungsbeschluss vom 10.07.2013 liegen im Original in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) Schulstraße 1 im Ortsteil Kalbe (Milde), im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel vom 30.09. bis 17.11.2021 zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.**

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

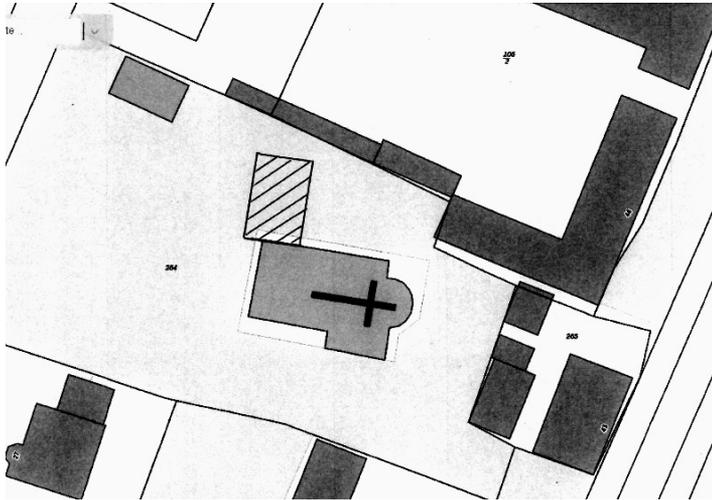
Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Evangelischer Kirchenkreis Salzwedel  
Kreiskirchenamt

## Bekanntmachung

Schließung und Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs Pretzier in der Kirchengemeinde Pretzier, Gemarkung Pretzier, Flur 5, Flurstück 264.

Eine Teilfläche mit einer Größe von 130 m<sup>2</sup> des Friedhofs Pretzier in der Kirchengemeinde Pretzier, gelegen in der Gemarkung Pretzier, Flur 5, Flurstück 264, wird geschlossen und entwidmet. Die von der Schließung und Entwidmung betroffene Fläche ist in dem nachstehenden Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.



Der Plan, aus dem die Lage der geschlossenen und entwidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort jeweils montags und freitags in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt des Kirchspiels St. Georg – Groß Chüden, St. Georg Straße 104 in 29410 Salzwedel zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchspiels Groß Chüden hat die Schließung und Entwidmung in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen. Das Landeskirchenamt hat die Schließung und Entwidmung mit Bescheid vom 12.08.2021 genehmigt.

Salzwedel, 24.08.2021

gez. Joachim Thurn,  
GKR-Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

## Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 30.06.2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1  
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- im Erfolgsplan in den  
Erträgen auf 589.600,00 €  
Aufwendungen auf 657.500,00 €
- im Vermögensplan in der  
Einnahme auf 72.900,00 €  
Ausgabe auf 72.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 117.920,00 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 328.100,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2022 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	131.240,00 €
Landkreis Stendal	196.860,00 €
<b>Summe:</b>	<b>328.100,00 €</b>

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 30.06.2021

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Vorsitzender



## Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2022 wurde am 30.06.2021 durch die Regionalversammlung in der 84. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. §§ 107, 108, 110 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 10.08.2021 vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 22.09.2021 bis 20.10.2021 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Patrick Puhlmann

Vorsitzender



Zweckverband Breitband Altmark



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 03.03.2021 Folgendes beschlossen:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung.

## Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 30.09.2021 bis zum 14.10.2021 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark  
Bahnhofstraße 6  
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 07.09.2021

Kluge  
Verbandsgeschäftsführer



## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de  
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61